

Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Pfarrdienstrecht

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz

Verlängerung der Vorruhestandsre-
gelung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) mit der Bitte vor, diesen zu verabschieden:

Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
vom...

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgende Fassung :

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2012 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Zur Begründung:

Gemäß § 10 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz besteht zum Zwecke des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst momentan für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Möglichkeit, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen.

Ziel der Maßnahme war bei Erlass der Regelung Personalkosten einzusparen, wie auch den seinerzeit fast völlig erstarrten Pfarrstellenmarkt in Westfalen wiederzubeleben. Freie Besetzungen der Pfarrstellen fanden in den Jahren 2005 und 2006 kaum noch statt. Die auf Grund der früheren Ruhestandsregelung sehr gering gewordene Zahl durch Eintritt in den Ruhestand freiwerdender Pfarrstellen wurde entweder aus Kostengründen nicht mehr oder meist durch Pfarrer des gleichen Kirchenkreises besetzt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- bzw. Entsendungsdienst bot sich daher kaum die Möglichkeit, sich auf eine Pfarrstelle bewerben zu können.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2005 war zunächst eine Regelung eingeführt worden, bei welcher die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nur unter Inkaufnahme von Abschlägen (10,8 %) erfolgen konnte. Dies führte dazu, dass nur acht Pfarrerinnen und Pfarrer von dieser Vorruhestandsregelung Gebrauch machten.

In der Folge wurde daher mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die jetzige Regelung eingeführt, gemäß der die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 58. Lebensjahres nun abschlagsfrei erfolgt.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden bislang in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden insgesamt 107,5 Pfarrstellen aufgehoben. Dem standen 25,75 Neuerrichtungen gegenüber. Insgesamt reduzierte sich die Zahl der Pfarrstellen also um 81,75. In dieser Zeit machten 125 Personen (Stand 01.09.2009) von der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 58. Lebensjahres Gebrauch. Dies sind circa ein Drittel derer, denen durch diese Regelung die Möglichkeit des Vorruhestandes geboten wurde.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, dass rechnerisch rund zwei Drittel der durch den vorzeitigen Ruhestand freiwerdenden Pfarrstellen wegfielen. Die Ruhestandsregelung hat insofern einerseits die Umsetzung der Finanzplanung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erheblich erleichtert. Gleichzeitig hat sie – durch die deutlich größere Zahl an Eintritten in den Ruhestand als dies ohne die Vorruhestandsregelung der Fall gewesen wäre – aber auch dazu beigetragen, den erstarrten Pfarrstellenmarkt zu beleben, Pfarrstellenwechsel zu ermöglichen und Theologinnen und Theologen ohne Pfarrstelle die Chance eröffnet, sich bewerben zu können.

Ob die Regelung nun verlängert werden wird, hängt auch von der Diskussion der Fragen ab, welche im Kontext mit der Einführung der bisherigen Regelung schon angesprochen worden sind und auch später, insbesondere durch zahlreiche Protestschreiben, die wir erhalten haben, fortgeführt werden mussten: Viele engagierte Gemeindeglieder haben den Vorruhestand nicht als ein Instrument zur Verringerung der Personalkosten und Flexibilisie-

rung des „Pfarrstellenmarktes“ verstanden, sondern sahen in ihm ein Privileg der Pfarrerschaft in einer Zeit, in der gleichzeitig die Altersgrenzen für die gesetzliche Rente oder auch die Versetzung von Beamten in den Ruhestand im öffentlichen Dienst nach oben verschoben werden. Außenstehende stellen weiter den Wegfall von Abschlägen, die in anderen Fällen des öffentlichen Dienstes sogar bei Beamten vorgenommen werden, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten müssen, in Frage.

Inzwischen wurde sowohl im seit 12. Februar 2009 geltenden Bundesbeamtengesetz als auch in dem seit dem 1. April 2009 geltenden Landesbeamtengesetz die Regelaltersgrenze mit entsprechenden Übergangsregelungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde im August das Stellungnahmeverfahren zu einem Änderungsgesetz des Kirchenbeamtengesetzes der EKD abgeschlossen, mit dem die Regelaltersgrenze auch für die Kirchenbeamten allmählich auf 67 angehoben werden soll. Da weder im Stellungnahmeverfahren, noch in der Kirchenkonferenz oder dem Rat Einwände erhoben wurden, ist davon auszugehen, dass das Änderungsgesetz auf der Oktobersynode der EKD beschlossen werden und zum 01.01.2010 in Kraft treten wird. Damit würde die Altersgrenze für Kirchenbeamte zur Versetzung in den Ruhestand an das Recht des Bundes und des Landes NRW angeglichen. Eine Kopie des Entwurfs ist beigelegt.

Dieser Vorlage weiter beigelegt ist ein Auszug aus dem Entwurf des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD (Stand 26.01.2009), für den noch in der zweiten Jahreshälfte 2009 das Stellungnahmeverfahren eröffnet und der im November 2010 von der Synode der EKD verabschiedet werden soll. Auch hier ist die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr mit einer entsprechenden Übergangsregelung vorgesehen.

Die Kirchenleitung und die Landessynode der Evangelischen Kirche werden zu gegebener Zeit entscheiden müssen, ob für die Evangelische Kirche von Westfalen hier abweichende Regelungen getroffen werden. Die bisherigen Beratungen der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes kam zu dem Ergebnis, dass die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr grundsätzlich auch für die Evangelische Kirche von Westfalen erfolgen sollte, da dies nicht nur einer erheblichen Entlastung der Versorgungskasse dienen, sondern auch helfen wird, dem langfristig zu erwartenden Pfarrermangel zu begegnen.

Die Übernahme der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr und eine eventuelle Fortführung der Möglichkeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand treten zu können, müssen aber zusammenpassen.

Für den Fall der Fortführung der bisherigen Vorruhestandsregelung ist zu bedenken, dass damit kein neues Institut installiert wird, welches dann erneut in einzelnen Kreisen und Gruppen zur Empörung führen könnte, wie es vor einigen Jahren geschah, sondern dass hier ein bestimmtes Verfahren fortgesetzt wird, das immerhin auf erhebliche Erfolge verweisen kann.

Die Ausgabenreduzierungen durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand werden nachfolgend berechnet. Das Rechenbeispiel geht davon aus, dass die Stelle wiederbesetzt wird und dass ein Pfarrer, der bereits bisher vollen Dienst leistete und als Pfarrerstelleninhaber nach A 14 vergütet wurde, die Nachfolge antritt. Seitens des Haushalts der Landeskirche stellt sich der Ruhestand pro Jahr gegenüber den Kosten bei Verbleib im Dienst bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 bei einem Pfarrer, der mit A 14, Endstufe, ledig, ohne Kinder besoldet wird (die stets gleichen Beihilfepauschalen wurden weggelassen), wie folgt dar:

aktiver Dienst bis 65	
aktive Bezüge p.a.	55.528,56 €
Versorgungskassenbeitrag p.a.	28.319,57 €
Gesamtkosten p.a.	83.848,13 €
Ruhestand mit 58 ohne Abschläge (bisherige 58er Regel)	
Versorgungsbezüge p.a.	40.518,63 €
70% Versorgungskassenbeitrag p.a.	19.823,70 €
Gesamtkosten p.a.	60.342,33 €
Ausgabenreduzierung p.a.	23.505,80 €

Für die Gesamtzeit des Ruhestandes ergeben sich danach bei einer Berechnung im Vergleich zur Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres folgende Beträge:

Personalkosten bei Verbleib im Dienst bis Ende des 65. Lebensjahrs: 586.936,91 €

Kosten bei Vorruhestand: 422.396,31 €

Ausgabenreduzierung 164.540,60 €

Zur Ausgabenreduzierung ist allerdings anzumerken, dass die oben genannte Prämisse, das Nachrücken einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, welcher bereits mit A 14 besoldet wird, sich nicht immer realisiert.

Nach intensiven Erörterungen empfiehlt die Kirchenleitung, die rechtliche Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, über den 31. Dezember 2009 hinaus noch drei weitere Jahre fortzuführen. Dies soll vor allem erfolgen, um den Pfarrstellenmarkt weiter in Bewegung zu halten, aber auch um in dieser Zeit weitere Einsparungen erzielen zu können.

Allerdings wird vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anhebung der Regelaltersgrenze empfohlen, den Ruhestand ab 58 mit reduzierten Versorgungsabschlägen zu verbinden und die Antragsteller im Hinblick auf Abschläge so zu stellen, als seien sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden. So soll das Entstehen einer zu großen Gerechtigkeitslücke verhindert werden.

Das 63. Lebensjahr wurde hier als Maßstab gewählt, da es jedem Pfarrer schon nach der jetzigen „normalen“ Rechtslage offensteht, sich auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzen zu lassen – unabhängig von irgendwelchen Vorruhestandsregelungen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die diese Möglichkeit wählen, müssen derzeit nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz für jedes Jahr, das sie vor Erreichen der regulären Altersgrenze (65) in den Ruhestand gehen, einen Abschlag von ihren Versorgungsbezügen um 3,6 % hinnehmen. Bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 und der derzeitigen Regelaltersgrenze von 65 wären dies also 7,2 %. Verlängert man die Möglichkeit der Zuruhesetzung mit 58 mit der Maßgabe, dass nur Abschläge in dem Umfang erfolgen sollen, wie dies sonst bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 der Fall ist, ist der Anreiz, das Instrument der 58er-Regel zu nutzen, sicherlich nicht mehr so groß wie in den vergangenen drei Jahren ohne jegliche Abschläge. Jedoch erreicht man so eine vermittelnde Position zwischen dem Einsatz des personalpolitischen Instruments des Vorruhestandes einerseits und der beabsichtigten langfristigen Anhebung der Regelaltersgrenze andererseits. Gleichzeitig stellen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bis zum Stichtag zur Ruhe setzen lassen, dann finanziell nicht besser als jene, auf die keine „58er-Regel“ anwendbar war bzw. die dies aus persönlichen Gründen nicht wünschten und die erst von der regulären Möglichkeit des Ruhestandes mit 63 Gebrauch machen bzw. machen können. Eine schematische Darstellung der Systematik der Errechnung des Ruhehaltes ist im Anhang beigefügt.

Selbst wenn aufgrund der – entsprechend des Vorschlages – hinzunehmenden Abschlägen nur ein Viertel der Berechtigten (statt bisher ein Drittel) im nächsten Geltungszeitraum von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, stünden zwischen 2010 und 2012 etwa 90 Pfarrstellen zur Aufhebung oder Neubesetzung an. Das ermöglicht für viele Pfarrerinnen und Pfarrer den Übergang aus dem Endsendungsdienst in eine Pfarrstelle und fördert die „Kultur des Wechsels“.

Gleichzeitig würde die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung kontinuierlich sinken, selbst wenn 20 junge Pfarrerinnen und Pfarrern pro Jahr neu in den Dienst aufgenommen werden.

Im Auftrag

Anlagen:

- Synopse des § 10 a AG PfdG und § 10 a im Entwurf
- Tabellen zur Altersstruktur für unterschiedliche Entscheidungsvarianten
- Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD mit Begründung Stand 6. April 2009
- Auszug aus dem Entwurf zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Stand 18.08.2009)
- schematische Darstellung der Rechenschritte zur Ermittlung des Ruhehaltes

Synopse zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz („58 wie 63“)

bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterungen
<p>§10 a Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2009 erreichen. Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 01. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 01. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.</p>	<p>§10 a Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2012 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruesetzung.</p>	<p>Durch Satz 2 der n.F. müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer nur die Abschlüge hinnehmen, die ihnen auch entstehen würden, wenn sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen würden.</p> <p>Der 2. Halbsatz des Satzes 2 (Verweis auf § 14 Absatz 3 BeamtenVG) richtet sich nach der derzeitigen Gesetzeslage an diejenigen, für die eine höhere Altersgrenze als die Vollendung des 65. Lebensjahres gilt. Machen sie von der Vorruhestandsregel Gebrauch, tritt eine Minderungen nur für die Zeiten bis zu dem Monat ein, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Ursprünglich waren dies nur Personen im Schuldienst, die regulär bis zum Ende des Schulhalbjahres arbeiten müssen, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, gilt dies jedoch derzeit für alle, die von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffen sind.</p>

Übersicht Anlagen

Die Abfrage umfasst	2123	Theologinnen / Theologen (ohne Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte).
	2090	Theologinnen und Theologen wurden aufgrund der erkennbaren Ruhestände für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Anlage I:	Ruhestandssetzungen nach alter und bestehender 58er- Regelung
Anlagen II a und II b:	Ausschließlich 65er-Regelung (Keine Verlängerung der 58er-Regelung und keine 67er-Regelung)
Anlagen III a und III b:	Verlängerung der 58er-Regelung <u>und</u> Übernahme der 67er-Regelung
Anlagen IV a und IV b:	Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung
Anlagen V a und V b:	Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung - zwei Jahre zeitverzögert

**Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher im Rahmen der 58er-Regelung
in den Ruhestand gegangen sind!**

1. Alte Regelung (mit Abschlägen):	2005	5
	2006	1
	2007	2
2. Aktuelle Regelung (ohne Abschläge):	2007	33
	2008	30
Ruhestandsetzungen bis einschl. 01.09.2009		25
<u>Bekannte Ruhestandsetzungen nach dem 01.09.2009:</u>		37
	2009	62

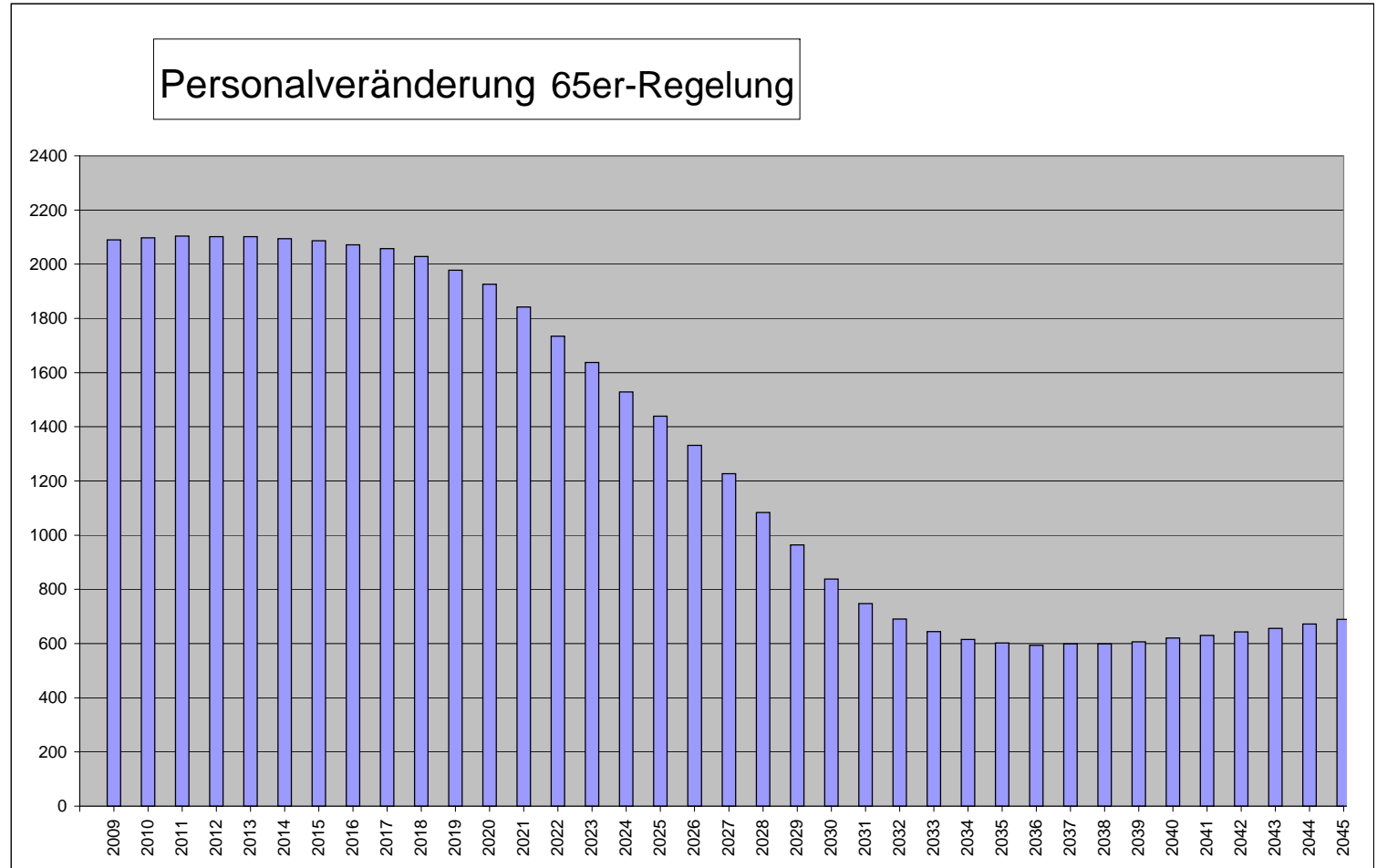
**Ausschließlich 65er-Regelung
(Keine Verlängerung der 58er-Regelung und keine 67er-Regelung)**

Jahrgang	Ruhe-stands-jahr	Anzahl
1944	2009	13
1945	2010	13
1946	2011	22
1947	2012	20
1948	2013	28
1949	2014	27
1950	2015	36
1951	2016	34
1952	2017	49
1953	2018	70
1954	2019	72
1955	2020	104
1956	2021	128
1957	2022	117
1958	2023	128
1959	2024	110
1960	2025	128
1961	2026	124
1962	2027	163
1963	2028	140
1964	2029	146
1965	2030	110
1966	2031	78
1967	2032	66
1968	2033	49
1969	2034	33
1970	2035	29
1971	2036	14
1972	2037	20
1973	2038	13
1974	2039	6
1975	2040	10
1976	2041	7
1977	2042	7
1978	2043	4
1979	2044	3
1980	2045	2

Fiktive Veränderungen bei ausschließlicher 65er-Regelung
Szenario: Ruhestandssetzungen / 20 Personen jährlicher Zuwachs

Jahrgang	Ruhestands-jahr	Anzahl	Personalveränderung
1944	2009	13	2090
1945	2010	13	2097
1946	2011	22	2104
1947	2012	20	2102
1948	2013	28	2102
1949	2014	27	2094
1950	2015	36	2087
1951	2016	34	2071
1952	2017	49	2057
1953	2018	70	2028
1954	2019	72	1978
1955	2020	104	1926
1956	2021	128	1842
1957	2022	117	1734
1958	2023	128	1637
1959	2024	110	1529
1960	2025	128	1439
1961	2026	124	1331
1962	2027	163	1227
1963	2028	140	1084
1964	2029	146	964
1965	2030	110	838
1966	2031	78	748
1967	2032	66	690
1968	2033	49	644
1969	2034	33	615
1970	2035	29	602
1971	2036	14	593
1972	2037	20	599
1973	2038	13	599
1974	2039	6	606
1975	2040	10	620
1976	2041	7	630
1977	2042	7	643
1978	2043	4	656
1979	2044	3	672
1980	2045	2	689

Ausgangswert (Erkennbare Ruhestandssetzungen eingearbeitet)



Verlängerung der 58er-Regelung und Übernahme der 67er-Regelung

Annahme 1: Die 58er-Regelung besteht noch bis einschließlich 2012

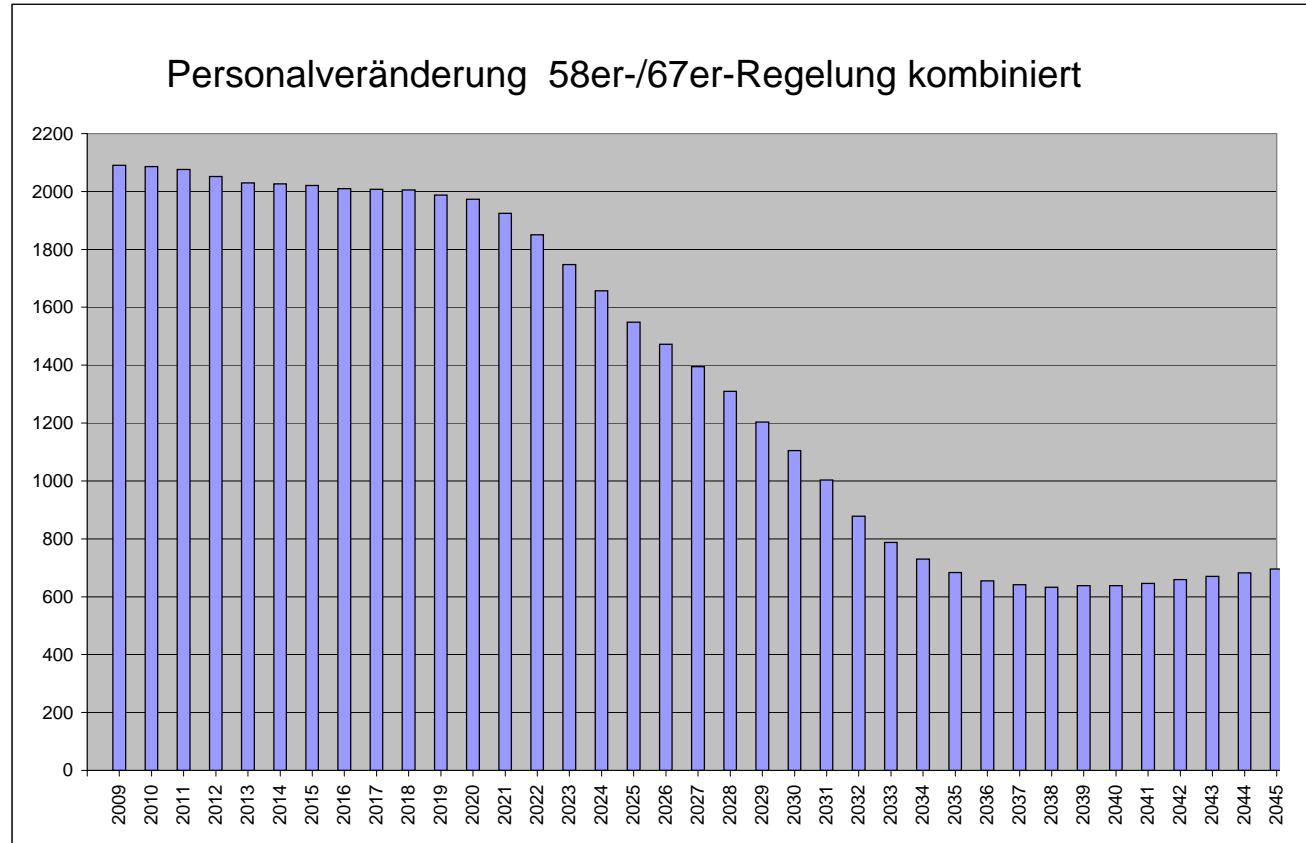
Annahme 2: Ca. 1/3 machen von der 58er-Regelung Gebrauch

		Erreicht 58	Übergangs- regelung	Erreicht 67	
Diese Personen werden nur bei der 67er-Regelung berücksichtigt.	2002	13	0	0	
	2003	13	0	0	
	2004	22	0	0	
	2005	20	0	0	
	2006	28	0	0	
	2007	27	0	0	
	2008	36	0	0	
58er-Regelung	2009	34	13	0	
	2010	49	13	0	
	2011	70	22	13	
	2012	72	18	13	
	2013	104	23	22	Übergangs- regelung bis zur Altersgrenze 67. Lebensjahr
	2014	128	26	20	
	2015	117	31	28	
	2016	128	33	27	
	2017	110	38	36	
	2018	128	61	34	
	2019	124	57	49	
	2020	163	70	70	
	2021	140	94	72	
	2022	146	123	104	
	2023	110	111	128	
	2024	78	128	117	
	2025	66	97	128	
	2026	49	97	110	
	2027	33	105	128	
	2028	29	126	124	
	2029	14	119	163	
	2030	20	121	140	
	2031	13	146	146	
	2032	6	110	110	
	2033	10	78	78	
	2034	7	66	66	
	2035	7	49	49	
	2036	4	33	33	
	2037	3	29	29	
	2038	2	14	14	
	2039	0	20	20	
	2040	0	13	13	
	2041	0	6	6	
	2042	0	10	10	
	2043	0	7	7	
	2044	0	7	7	
	2045	0	4	4	
	2046	0	3	3	
	2047	0	2	2	

Verlängerung der 58er-Regelung und Übernahme der 67er-Regelung

	Erreicht 58	Ruhestand mit 58	Über-gangs-regelung	Personal-veränderung
2009	34	11	13	2090
2010	49	16	13	2086
2011	70	23	22	2077
2012	72	24	18	2052
2013	104		23	2030
2014	128		26	2027
2015	117		31	2021
2016	128		22	2010
2017	110		22	2008
2018	128		38	2006
2019	124		34	1988
2020	163		69	1974
2021	140		94	1925
2022	146		123	1851
2023	110		111	1748
2024	78		128	1657
2025	66		97	1549
2026	49		97	1472
2027	33		105	1395
2028	29		126	1310
2029	14		119	1204
2030	20		121	1105
2031	13		146	1004
2032	6		110	878
2033	10		78	788
2034	7		66	730
2035	7		49	684
2036	4		33	655
2037	3		29	642
2038	2		14	633
2039	0		20	639
2040	0		13	639
2041	0		6	646
2042	0		10	660
2043	0		7	670
2044	0		7	683
2045	0		4	696
2046	0		3	712
2047	0		2	729

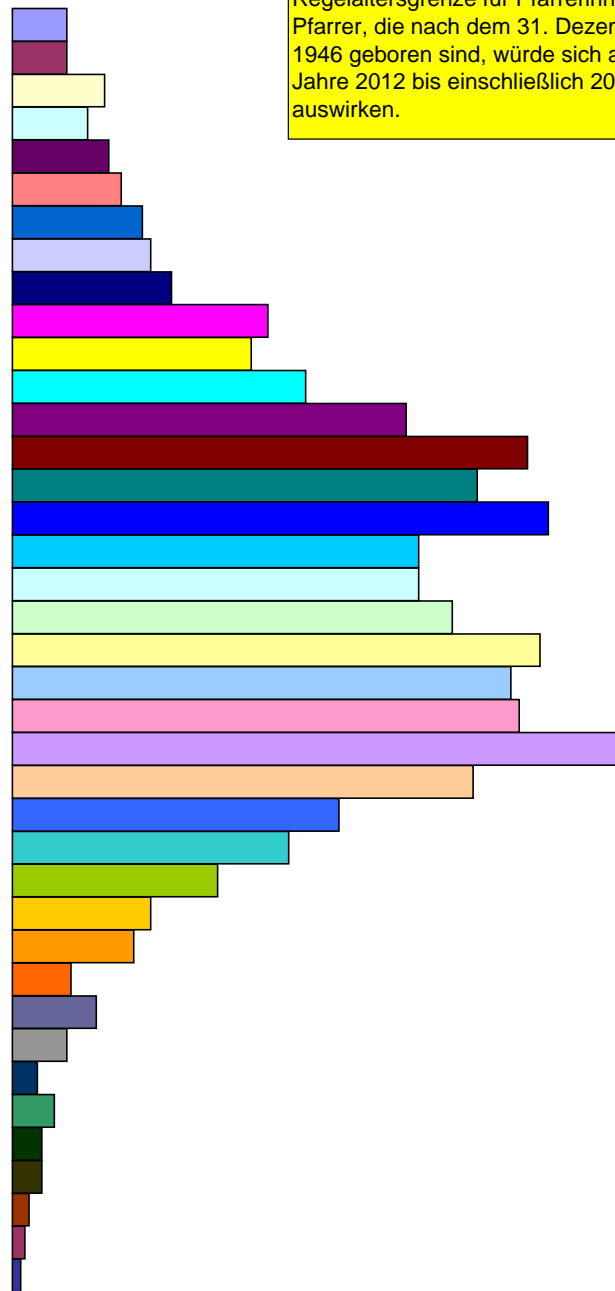
Ausgangswert (Erkennbare Ruhestandsetzungen eingearbeitet)



2016 - 2020
 Zeitraum, auf den sich eine Verlängerung der 58er-Regelung auswirken würde.

Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung

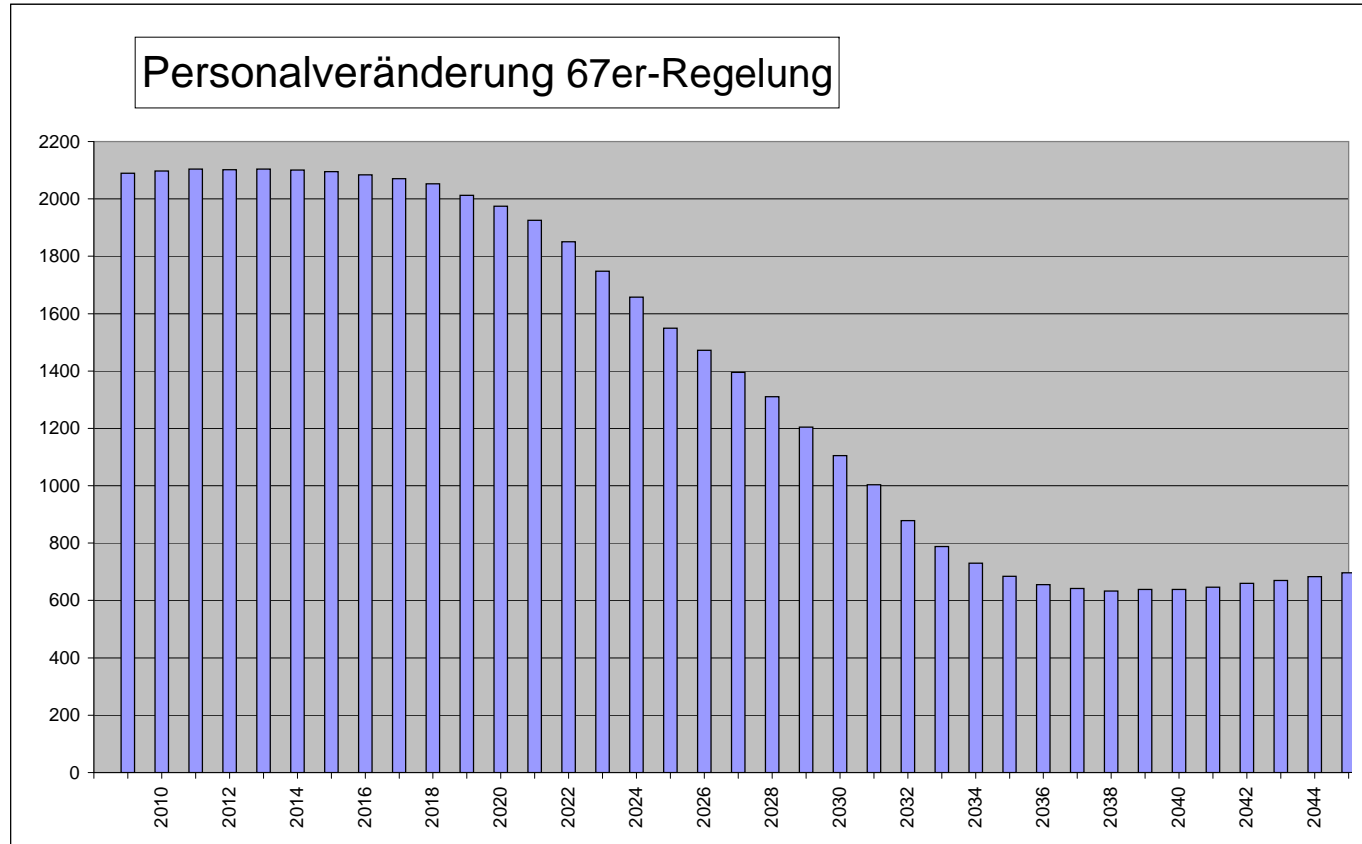
Ruhestands-jahr	Übergangs-regelung	Erreicht 67
2009	13	0
2010	13	0
2011	22	13
2012	18	13
2013	23	22
2014	26	20
2015	31	28
2016	33	27
2017	38	36
2018	61	34
2019	57	49
2020	70	70
2021	94	72
2022	123	104
2023	111	128
2024	128	117
2025	97	128
2026	97	110
2027	105	128
2028	126	124
2029	119	163
2030	121	140
2031	146	146
2032	110	110
2033	78	78
2034	66	66
2035	49	49
2036	33	33
2037	29	29
2038	14	14
2039	20	20
2040	13	13
2041	6	6
2042	10	10
2043	7	7
2044	7	7
2045	4	4
2046	3	3
2047	2	2



Die kontinuierliche Anhebung der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, würde sich auf die Jahre 2012 bis einschließlich 2030 auswirken.

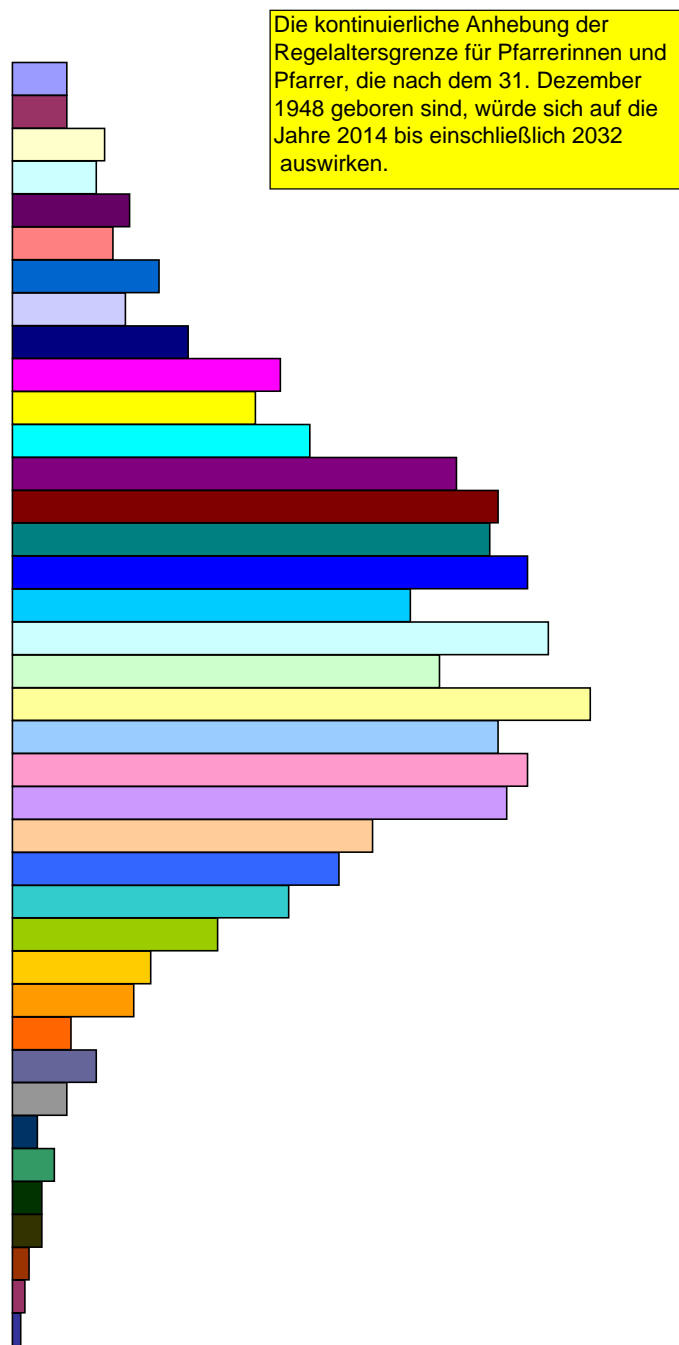
Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung

Ruhe-standsjahr	67er-Regelung	Personalveränderung
2009	13	2090
2010	13	2097
2011	22	2104
2012	18	2102
2013	23	2104
2014	26	2101
2015	31	2095
2016	33	2084
2017	38	2071
2018	61	2053
2019	57	2012
2020	70	1975
2021	94	1925
2022	123	1851
2023	111	1748
2024	128	1657
2025	97	1549
2026	97	1472
2027	105	1395
2028	126	1310
2029	119	1204
2030	121	1105
2031	146	1004
2032	110	878
2033	78	788
2034	66	730
2035	49	684
2036	33	655
2037	29	642
2038	14	633
2039	20	639
2040	13	639
2041	6	646
2042	10	660
2043	7	670
2044	7	683
2045	4	696
2046	3	712
2047	2	729

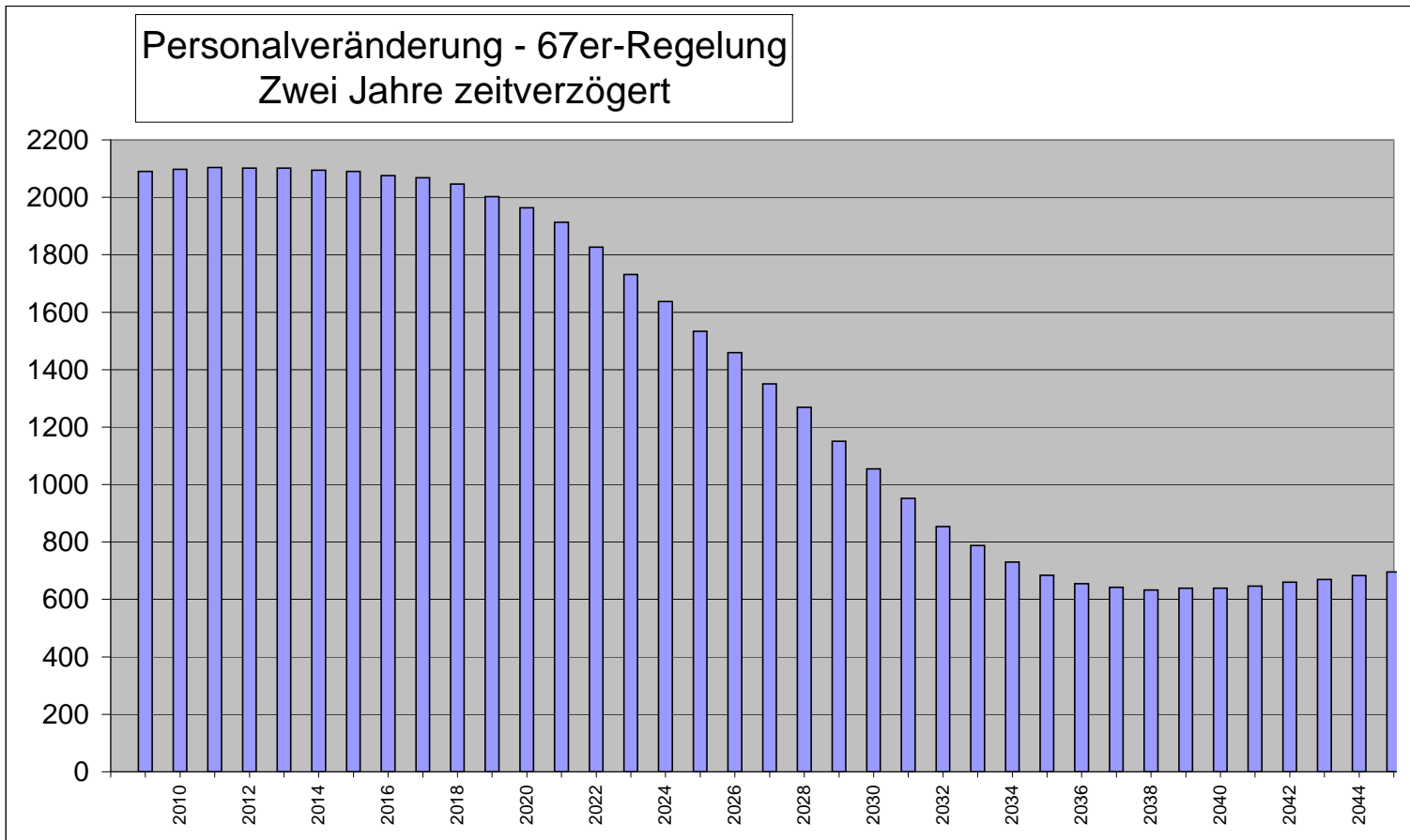


Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung - zwei Jahre zeitverzögert

Ruhestands-jahr	Übergangsregelung	Erreicht 67
2009	13	0
2010	13	0
2011	22	13
2012	20	13
2013	28	22
2014	24	20
2015	35	28
2016	27	27
2017	42	36
2018	64	34
2019	58	49
2020	71	70
2021	106	72
2022	116	104
2023	114	128
2024	123	117
2025	95	128
2026	128	110
2027	102	128
2028	138	124
2029	116	163
2030	123	140
2031	118	146
2032	86	110
2033	78	78
2034	66	66
2035	49	49
2036	33	33
2037	29	29
2038	14	14
2039	20	20
2040	13	13
2041	6	6
2042	10	10
2043	7	7
2044	7	7
2045	4	4
2046	3	3
2047	2	2



Ruhestands-jahr	67er-Regelung zeitverzögert	Personalveränderung
2009	13	2090
2010	13	2097
2011	22	2104
2012	20	2102
2013	28	2102
2014	24	2094
2015	35	2090
2016	27	2075
2017	42	2068
2018	64	2046
2019	58	2002
2020	71	1964
2021	106	1913
2022	116	1827
2023	114	1731
2024	123	1637
2025	95	1534
2026	128	1459
2027	102	1351
2028	138	1269
2029	116	1151
2030	123	1055
2031	118	952
2032	86	854
2033	78	788
2034	66	730
2035	49	684
2036	33	655
2037	29	642
2038	14	633
2039	20	639
2040	13	639
2041	6	646
2042	10	660
2043	7	670
2044	7	683
2045	4	696
2046	3	712
2047	2	729



Entwurf des Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

"§ 67 Ruhestand auf Antrag".

2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Krankheits- und Pflegefällen" durch die Wörter "Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen" ersetzt.

3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:

"2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,"

bb) In Satz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Altersteildienst" die Wörter "und über eine Sabbatzeit" eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort "Einwilligung" die Wörter "ganz oder teilweise" eingefügt.

6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort "Versetzung" die Wörter "oder dem Eintritt" eingefügt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie

die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich in Aufnahme des von ihnen für anwendbar erklärten Besoldungs- und Versorgungsrechts eines Bundeslandes durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

"(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hoch-

schuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters."

8. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 67 Ruhestand auf Antrag"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe "60" durch die Angabe "62" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Absatz 1" wird durch den Wortlaut "den Absätzen 1 und 2" ersetzt".

9. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "des 60. Lebensjahres" durch die Wörter "der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden."

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden."

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter "die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1" durch die Wörter "die Regelaltersgrenze" ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort "Bereich" die Wörter "die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere" eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Auszug aus dem
Entwurf eines
Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)**

Vom ...

...

Kapitel 3 Ruhestand

**§ 1
Eintritt in den Ruhestand**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich in Aufnahme des von ihnen für anwendbar erklärten Besoldungs- und Ver-

sorgungsrechts eines Bundeslandes durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden; bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 2 Ruhestand auf Antrag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. sie schwerbehindert im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 78 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auf-

trag im Sinne des § 26 nicht erwartet werden kann.

§ 3

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Dienstunfähigkeit liegt nicht vor, wenn gemäß § 77 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 in eine andere der Ausbildung entsprechende Stelle oder einen anderen der Ausbildung entsprechenden Auftrag in Sinne des § 26 versetzt werden kann und zu erwarten ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den gesundheitlichen Anforderungen der damit verbundenen Aufgaben genügen wird; es wird mindestens die Besoldung aus der Besoldungsgruppe der letzten Verwendung gezahlt.

...

schematische Darstellung der Rechenschritte zur Ermittlung des Ruhegehaltes (in Regelfällen)

	Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze ¹	Versetzung in den Ruhestand bei Vollendung des 63. Lebensjahres oder Vollendung des 58. Lebensjahres unter Gleichstellung „wie 63“
<u>1. Schritt:</u> Ermittlung des Ruhegehaltssatzes	= ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 (bei 40 Dienstjahren = z. Zt. max. 75 %, künftig max. 71,75 %)	= ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 (bei 40 Dienstjahren = z. Zt. max. 75 %, künftig max. 71,75 %)
<u>2. Schritt:</u>	Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter Berücksichtigung des z. Zt. geltenden Anpassungsfaktors ²	
<u>3. Schritt:</u> Abschläge vom Ergebnis aus Schritt 2 wegen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze	keine	0,3 % pro Monat, um den der Versorgungsempfänger vor Erreichen der RAG in den Ruhestand versetzt wird z.B.: bei RAG 65 → 7,2 % ³ bei RAG 66 → 10,8 % bei RAG 67 → 14,4%

¹ Regelaltersgrenze = RAG; die Regelaltersgrenze beträgt derzeit noch 65 Jahre; für die Geburtenjahrgänge ab 1947-1958 wird sie jedoch voraussichtlich für jeden Geburtenjahrgang um einen Monat erhöht; ab den Geburtenjahrgängen 1959 wird sie für jeden Jahrgang um 2 Monate erhöht. Ab dem Geburtenjahrgang 1964 beträgt die RAG dann 67 Jahre.

² Ziel des Anpassungsfaktors ist die schrittweise Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 auf 71,75 v. H.

³ Derzeit führt eine rechtliche Besonderheit im Land NRW noch dazu, dass Abschläge trotz Hinausschiebens der Regelaltersgrenze nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berechnet werden. Für das Jahr 2010 und voraussichtlich auch 2011 wird nicht erwartet, dass sich an dieser Regelung etwas ändert. Längerfristig ist damit allerdings durchaus zu rechnen. Insoweit könnten Abschläge bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 im Jahr 2012, bei einer dann herrschenden Regelaltersgrenze von 65 und 8 Monaten, 9,6 % betragen.